

Bacchus wie sein Erbe blieben Herren des Fasses. Als aber Hermes durch seinen falschen Eid dem Erben die Möglichkeit nahm, zu seinem Eigenthum zu kommen, mußte er ihm den Werth des Fasses, 6 Mf. (die Richtigkeit der Abschätzung vorausgesetzt), sammt Zinsen restituiren. Ad 2. Der falsche Schwur war wohl eine Sünde, aber nicht eine *Damnificatio iniusta*. Der Erblasser hatte kein Recht, eine so hohe Forderung zu stellen, der Kaufmann war somit berechtigt, diese ungerechte Forderung abzuweisen. Daß er hiezu ein unerlaubtes Mittel angewendet, verletzt die *iustitia* eben so wenig, als wenn er durch ein erlaubtes Mittel die ihm drohende Vergewaltigung abgewendet hätte. Für die Folgen des Processes, d. h. die Gerichtskosten, muß derjenige aufkommen, der denselben durch seine ungerechte Forderung verursacht hat, mag er auch in *bona fide* gewesen sein.

— 1 —

XV. (Welche „Oscula“ sind auszulassen bei einem feierlichen Amte „coram Exposito Ss. Sacramento“?) Die Rubriken schreiben vor, daß man bei Darreichung der verschiedenen Gegenstände (z. B. Aspergile, Rauchfaß, Kelch, u. s. w.) an den Celebranten, sowohl die Gegenstände selbst als dessen Hand, und bei Zurücknahme desselben, dessen Hand und die Gegenstände selbst zu küssen habe. — Bei einem Requiem und bei „Exequien“ sind jedoch diese „Oscula“ gänzlich auszulassen. — In Betreff des Allerheiligsten aber ist ebenfalls folgende Regel aufgestellt: „*Exposito sanctissimo Sacramento omitti debent oscula manus et rerum, quae Celebranti porriguntur.*“ (Instr. Clem.) Vor dem ausgelegten hochwürdigsten Gute darf man also weder die Hand des Celebranten, noch die Gegenstände küssen, die man ihm darreicht, oder von ihm zurückempfängt.

Nun fragt es sich aber: ist das zu verstehen von jedem Handkuß, und vom Küssen jeden Gegenstandes, den man dem Celebranten bei einem feierlichen Amte *coram exposito sanctissimo Sacramento* darreicht?

Gardellini macht in der Erklärung der *Instructio Clementina* hierin einen Unterschied, indem er sagt: Obwohl vor dem ausgelegten hochwürdigsten Sacramente das Küssen der Hand und der Gegenstände, die man dem Celebranten darreicht, wegzubleiben hat, so soll doch der Subdiacon nach geleseener Epistel die Hand des Celebranten küssen wie gewöhnlich, und von ihm gesegnet werden: ebenfalls empfängt der Diacon vor dem Evangelium, wie sonst, den Segen des Celebranten, dessen Hand er küßt; wie auch der Celebrant das nachher vom Subdiacon ihm dargereichte Evangelienbuch zu küssen hat. Wiederum soll der Diacon sowohl die Patene und den Kelch, als auch die Hand des Celebranten beim Offertorium,

wie auch am Ende des „Pater noster“ ebenfalls die Patene und die Hand küssen. Daraus erhellt, daß man jene „Oscula“ wegzulassen hat, wenn etwas zu thun ist, was sich speciell auf das Allerheiligste bezieht, nicht aber jene, die eigentlich zum Ritus der feierlichen Messe gehören. — Die „Oscula“, die bei einem feierlichen Amte coram sanctissimo Sacramento exposito wegbleiben sollen, sind also jedesmal und nur die „Oscula“ des Löffels und des Rauchfasses, und der Hand des Celebranten bei Darreichung und Zurücknahme dieser zwei Gegenstände. — Diese „Oscula“ nennt Gardellini „actus mere reverentiales“, die vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute nicht stattfinden dürfen; die übrigen „Oscula“ nennt er „actus mixti“, die, da sie zum Ritus gehören, auch vor dem ausgesetzten Allerheiligsten nicht unterbleiben sollen.

Einz.

P. Cassianus, Carmelit.

XVI. (Depositum in einer Verlassenschaft.) Es wird uns folgender Fall vorgelegt: In einem Herrschaftshause stirbt plötzlich ein langjähriger Diener, der durch seine Treue nach außen und innen einen guten Ruf sich erworben und dadurch allgemeines Zutrauen gefunden hatte. Unter seinem Nachlasse findet sich ein ungeordnetes Chaos von Werthsachen: Gold- und Silbermünzen, Papiergeld, Sparcassebücher, Sparbüchsen, Obligationen und — kein Testament, keine Aufschreibung. Gleich nach dem Tode kommt zum Verwalter eine Frauensperson und verlangt ihr Depositum, nämlich eine Schatulle, welche sie wie deren Inhalt auf das Umständlichste beschreibt, ferner zehn Stück Dukaten und 6 Goldobligationen; Schriftliches kann sie jedoch nicht vorweisen. Der Verwalter folgt ihr zwar nichts aus, gibt ihr aber die Versicherung, bei der Abhandlung werde Alles vorkommen, und läßt sich bewegen, die verlangten Dukaten in die Schatulle zu legen. Auf Betreiben der Brüder des Verstorbenen wird am nächsten Tage alles zu Protokoll genommen. Die Gelder nimmt der Notar zu sich, die Erben anerkennen die Schatulle als Eigenthum jener Person, die Sparcassebücher und Sparbüchsen übernimmt vom Notar in Gegenwart der Erben der Verwalter zur Vertheilung an die betreffenden Personen. Alles läuft ruhig ab. Nach und nach kommen vertrauenswürdige Personen, die sich als Eigenthümer verschiedener Werthsachen präsentiren; nur zwei Sparcassebüchel bleiben unbehoben.

Nun wendet sich der Verwalter an einen Beichtvater mit der Frage:

1. ob er recht gehandelt habe, daß er die Dukaten in die Schatulle gab;

2. was er mit den zurückgebliebenen Sparcassebücheln anfangen soll?